

23.05.07

A - G

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügel-
Aufstallungsverordnung****A. Problem und Ziel**

In seiner aktuellen Risikobewertung vom 26.04.2007 kommt das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit eines Eintrags des Geflügelpestvirus (HPAIV) Subtyp H5N1 ausgehend von Wildvögeln in die Hausgeflügelbestände Deutschlands als mäßig eingeschätzt wird, da keine Anzeichen für eine ähnliche epidemische Verbreitung wie im vergangenen Jahr (Eintragsrisiko: hoch) vorliegen. Das FLI vertritt die Auffassung, dass es aufgrund der veränderten Risikolage vertretbar erscheint, das grundsätzliche Aufstallungsgebot zeitnah zu lockern und die Freilandhaltung von Geflügel nur in bestimmten Risikogebieten einzuschränken.

Im Rahmen des in Deutschland durchgeführten stichprobenartigen Wildvogelmonitorings für orientierende Untersuchungen zum Vorkommen des Virus wurde seit September 2006 auch während der Zeiten des Herbst- und Frühjahrsvogelzuges kein Fall einer Infektion mit HPAIV H5N1 nachgewiesen. Auf Grundlage der Beprobungszahlen des Wildvogelmonitorings kann in Bezug auf die Gesamtpopulation aber weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass HPAIV H5N1 in der einheimischen Wildvogelpopulation noch auf niedrigem Niveau persistiert. Hinweise darauf geben die Ausbrüche bei Nutzgeflügel in Ungarn im Januar 2007.

In der jetzt geltenden Geflügel-Aufstallungsverordnung darf die zuständige Behörde keine Ausnahmen von dem Aufstallungsgebot für Geflügelhaltungen

1. in einem Restriktionsgebiet (gemäß Geflügelpest-Verordnung, Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung oder Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung),
2. in unmittelbarer Nähe eines Gebietes, in dem u.a. sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, oder

3. in einem Gebiet mit einem Radius von 1.000 Metern um die Geflügelhaltung, in dem sich auf den Quadratkilometer berechnet mindestens 20.000 Stück Geflügel befinden, genehmigen

Mit der Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung soll nunmehr vorgesehen werden, dass die zuständige Behörde Ausnahmen für Betriebe genehmigen kann, die in den in den Nummern 2 und 3 genannten Gebieten gelegen sind.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.
2. Vollzugaufwand
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine über die bereits geltende Verordnung hinausgehenden Kosten.

E. Sonstige Kosten

Den betroffenen Wirtschaftskreisen entstehen keine über die bereits geltende Verordnung hinausgehenden Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt.

23.05.07

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügel-
Aufstallungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 22. Mai 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung**

Vom

Auf Grund des § 79a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 11, des § 79a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bis f, des § 79a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 2 Nr. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und den §§ 27 und 29, des § 79a Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 73a Nr. 1, 4 und 5 sowie § 79a Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 78 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 79a Abs. 1 Satz 1, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), von denen § 79a Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) und § 19 Abs. 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT28 2006 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2007 (BAnz. S. 2063) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann die zuständige Behörde ferner Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, soweit der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung nicht zu befürchten ist und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

b) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Die zuständige Behörde kann“ durch die Worte „Darüber hinaus kann die zuständige Behörde“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

In seiner aktuellen Risikobewertung vom 26.04.2007 kommt das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit eines Eintrags des Geflügelpestvirus (HPAIV) Subtyp H5N1 ausgehend von Wildvögeln in die Hausgeflügelbestände Deutschlands als mäßig eingeschätzt wird, da keine Anzeichen für eine ähnliche epidemische Verbreitung wie im vergangenen Jahr (Eintragsrisiko: hoch) vorliegen. Das FLI vertritt die Auffassung, dass es aufgrund der veränderten Risikolage vertretbar erscheint, das grundsätzliche Aufstellungsgebot zeitnah zu lockern und die Freilandhaltung von Geflügel nur in bestimmten Risikogebieten einzuschränken.

Im Rahmen des in Deutschland durchgeführten stichprobenartigen Wildvogelmonitorings für orientierende Untersuchungen zum Vorkommen des Virus wurde seit September 2006 auch während der Zeiten des Herbst- und Frühjahrsvogelzuges kein Fall einer Infektion mit HPAIV H5N1 nachgewiesen. Auf Grundlage der Beprobungszahlen des Wildvogelmonitorings kann in Bezug auf die Gesamtpopulation aber weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass HPAIV H5N1 in der einheimischen Wildvogelpopulation noch auf niedrigem Niveau persistiert. Hinweise darauf geben die Ausbrüche bei Nutzgeflügel in Ungarn im Januar 2007.

In der jetzt geltenden Geflügel-Aufstallungsverordnung darf die zuständige Behörde keine Ausnahmen von dem Aufstellungsgebot für Geflügelhaltungen

1. in einem Restriktionsgebiet (gemäß Geflügelpest-Verordnung, Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung oder Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung),
2. in unmittelbarer Nähe eines Gebietes, in dem u.a. sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, oder
3. in einem Gebiet mit einem Radius von 1.000 Metern um die Geflügelhaltung, in dem sich auf den Quadratkilometer berechnet mindestens 20.000 Stück Geflügel befinden, genehmigen

Mit der Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung soll nunmehr vorgesehen werden, dass die zuständige Behörde Ausnahmen für Betriebe genehmigen kann, die in den in den Nummern 2 und 3 genannten Gebieten gelegen sind.

Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine über die bereits geltende Verordnung hinausgehenden Kosten.

Sonstige Kosten

Den betroffenen Wirtschaftskreisen entstehen keine über die bereits geltende Verordnung hinausgehenden Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt.



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 400-1300

FAX +49 (0)30 18 400-1848

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 10. Mai 2007

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter